



Satzung des SV Eintracht-Trier 05 e. V.

Stand: 02.07.2018

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der am 11.03.1905 gegründete Verein führt den Namen: SV Eintracht-Trier 05 e. V.
Das Vereinswappen: Die Vereinsfarben sind blau/schwarz/weiß. Das Vereinswappen ist ein von oben nach unten 3 geteiltes Schild, die 3 Felder sind blau-schwarz-weiß (von links nach rechts), in der oberen Hälfte des jeweiligen Feldes steht von links nach rechts in goldenen Großbuchstaben S-V-E (für Sportverein Eintracht). Im mittleren Feld unten steht in Silber die 05 für das Gründungsjahr 1905. Weiter sind die Trenn- und Außenlinien des Wappens goldfarben. Als Rangkrone trägt das Schild die Porta Nigra in gold, unterhalb des Schildes steht in einer blauen mit Gold umrandeten Banderole in goldenen Großbuchstaben Trier, als Heimatstadt des Vereins. Zur Vereinfachung auf Drucksachen und Devotionalien können die Farben Gold und Silber wie üblich, auch in gelb und weiß dargestellt werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Trier. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Gerichtsstand ist Trier.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ und zwar durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, insbesondere des Fußballsports und damit der körperlichen Ertüchtigung sowie des gesellschaftlichen Vereinslebens. Die Aus- und Fortbildung von Jugendlichen, ausgerichtet auf deren körperliche, geistige und soziale Entwicklung, bildet einen weiteren Schwerpunkt der Vereinsarbeit.
4. Der Verein ist ethnisch, parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

1. Über die Zugehörigkeit zu Verbänden entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder sind verpflichtet, neben den Satzungen des Vereins auch die Satzungen der Verbände, denen der Verein angehört, zu befolgen.
2. Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder der 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im Die Liga-Fußballverband e. V. (Ligaverband). Die Satzung und das Ligastatut des Ligaverbandes, insbesondere die Ordnungen, Richtlinien und sonstige Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe des Ligaverbandes und der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) als Beauftragte des Ligaverbandes sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO) im Einzelfall unvereinbar. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.
3. Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung und die Anti-Doping-Richtlinien mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden.

Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen, die

Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

4. Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit aller Bestimmungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände in ihrer jeweiligen Fassung und der Entscheidungen seiner Organe für den Verein und seine Mitglieder.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich bei dem Vorstand des Vereins beantragt werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss rechtsverbindlich unterschrieben werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Annahme des Antrages auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Antrages. Im Falle der Ablehnung besteht keine Verpflichtung zur Begründung.
4. Mit Antrag auf Annahme unterwirft sich der Antragsteller den Satzungen des Vereins ab Beginn der Mitgliedschaft.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ordnungsgemäßen Aufnahmebeschluss des Vorstandes.

§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

1. Über eine Aufnahmegebühr sowie außerordentliche Beiträge und die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Beiträge für juristische Personen wird vom Vorstand im Einzelfall festgesetzt.
3. Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Beiträge sind im Voraus fällig und werden je nach vom Mitglied gewünschter Einzugsmodalität (jährlich als Regelfall oder halbjährlich) vom Verein im Bankeinzugverfahren eingezogen. Die Abbuchungen erfolgen dementsprechend jeweils im Januar beziehungsweise Juli eines Jahres.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist Bringschuld.
5. Der Vorstand kann in besonderen Fällen die Aufnahmegebühr und den Beitrag auf Antrag stunden, herabsetzen oder erlassen.

§ 6 Mitgliedergruppen

1. Der Verein unterscheidet bei seinen Mitgliedern:
 - a. aktive Mitglieder, die regelmäßig am Sportbetrieb teilnehmen.
 - b. passive Mitglieder, das sind alle anderen Mitglieder außer Ehrenmitglieder.
 - c. Ehrenmitglieder. Das sind die von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden hierzu ernannten Mitglieder. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich hervorragende Verdienste um den Sport oder im Allgemeinen oder um den Verein erworben hat.
2. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen kein passives und kein aktives Wahlrecht.
3. Bei Personen, die zum Verein in einem Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis stehen, ruht die eventuelle Mitgliedschaft für die Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses. Beiträge sind aber weiter zu entrichten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod und Ausschluss eines Mitgliedes.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist (bis zum 31. Oktober) mit Wirkung zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung gilt das Datum des Poststempels.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. in gröblicher Weise gegen die Zwecke des Vereins, die Anordnung des Vorstandes
 - b. oder gegen die Vereinsdisziplin verstößt,
 - c. das Ansehen und die Belange des Vereins schädigt oder
 - d. mit seinen Beiträgen nach schriftlicher Mahnung mehr als 3 Monate im Rückstand ist.
4. Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Gegen den schriftlich zu begründenden Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb 4 Wochen nach Zustellung der Begründung ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch muss innerhalb dieser Frist an den Vorstand gerichtet und begründet werden. Über den Widerspruch entscheidet der Aufsichtsrat. Vom Tage des Beschlusses an bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 8 Ausschüsse, Arbeitskreise, Förderkreise

Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse, Arbeitskreise und Förderkreise für den SV Eintracht Trier 05 e. V. zu bilden. Diese Gruppen haben das Recht, den Verein ideell und materiell zu unterstützen. Die Mitglieder dieser Gruppen müssen nicht gleichzeitig Vereinsmitglieder sein. Sitzungen werden vom Vorstand oder den Ausschüssen, Arbeitskreisen und Förderkreisen selbst einberufen

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. der Fanbeirat

Niemand, der in einem der Organe vertreten ist, darf die gleiche Funktion in einem Konkurrenzverein in der gleichen Liga wahrnehmen.

§ 10 Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Präsidenten, des Finanzberichts des Vorstands, des Berichtes der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes.
 - b. die Wahl des Vorstands, des Beirates und der beiden Kassenprüfer, vorbehaltlich des Vorstandsergänzungsrechts des Beirates.
 - c. die Änderung dieser Satzung.
 - d. die Festsetzung der Aufnahmegebühr sowie der außerordentlichen Beiträge, soweit hierfür nicht der Vorstand zuständig ist.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich spätestens bis zum 15. April statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse des

Vereins erforderlich erscheint oder dies von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 4 Wochen sowie unter Angabe der Tagesordnung in der täglich erscheinenden lokalen Zeitung. Die Einberufung kann nach Ermessen des Vorstandes auch schriftlich erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von 4 Wochen beginnend mit dem auf die Absendung des Einberufungsschreibens folgenden Tag einzuhalten. Das Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied an den Verein schriftlich bekannte Adresse oder als Anhang einer E-Mail an die letzte mitgeteilte E-Mail-Adresse gerichtet ist. In beiden in Satz 2 und 3 genannten Fällen reicht es aus, wenn die beabsichtigte völlige oder teilweise Änderung dieser Satzung in der Tagesordnung mit den Worten „Änderung der Satzung“ angekündigt wird.
5. Über Anträge, die sich nicht auf in der Tagesordnung verzeichnete Gegenstände beziehen, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind oder, sofern es sich nicht um Satzungsänderungen handelt, die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie behandelt werden.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
3. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmhaltungen nicht berücksichtigt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Wahlen werden von einem Wahlleiter durchgeführt. Der Wahlleiter wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates können nur solche Mitglieder gewählt werden, die sich mindestens 8 Tage vor der Wahl persönlich oder schriftlich zur Annahme einer eventuell auf sie entfallenden Wahl gegenüber dem Vorsitzenden des Beirates bereit erklärt haben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes und eines Mitgliedes des Beirates. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, wobei Stimmhaltungen nicht berücksichtigt werden. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen. Werden ein oder mehrere Gesamtwahlvorschläge für Vorstand oder Beirat eingereicht, so kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließen, dass eine Blockwahl stattfindet.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung offenzulegen.
7. Bei jeder Mitgliederversammlung muss ein Wahlausschuss vorhanden sein. Diese Funktion wird vom Beirat wahrgenommen, sodass dieser gleichzeitig den Wahlausschuss darstellt.

§ 12 Vorstand und gesetzliche Vertretung

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und bis zu drei weiteren gewählten Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder verteilen die Aufgaben untereinander im Einvernehmen. Die Anzahl der weiteren Mitglieder wird jeweils vor Beginn einer Wahl von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Fakultativ kann der Beirat nach Absprache mit dem Vorstand eines seiner Mitglieder zusätzlich in den Vorstand entsenden. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam nach außen. Im Innenverhältnis ist für Entscheidungen die Mehrheit maßgeblich; bei Stimmgleichheit gibt der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Ausschlag.

2. Dem Vorstand obliegt:
 - a. die Gesamtleitung des Vereins,
 - b. die Bestimmung der Geschäftspolitik,
 - c. die Bestimmung des Sportlichen Leiters,
 - d. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e. die Entscheidung über die Verbandszugehörigkeit des Vereins gemäß § 2 dieser Satzung, über Anträge auf Aufnahme zum Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 4 dieser Satzung, der Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 7 dieser Satzung und Maßregelungen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand ist berechtigt:
 - a. zur Erledigung bestimmter Aufgaben Dritte heranzuziehen und mit entsprechender Vollmacht auszustatten,
 - b. bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl einzuberufen.

§ 13 Angestellte des Vereins

Angestellte des Vereins können nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Es kann ihnen jedoch gestattet werden, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 14 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens sechs, maximal jedoch zehn Mitgliedern. Die Zugehörigkeit zu Vorstand und Beirat schließen sich vorbehaltlich der Regelung in § 12 Nr. 1 aus.

Der Beirat wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Anzahl der Mitglieder wird jeweils vor Beginn einer Wahl von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt.
3. In den Beirat sollen nur Personen gewählt und demgemäß sollen auch nur Personen zur Wahl vorgeschlagen bzw. in den Beirat bestellt werden, die aufgrund ihres beruflichen Werdeganges und ihrer persönlichen Einstellung fachlich und persönlich geeignet sind zur Erreichung der Ziele und Zwecke des Vereins, beizutragen. Beiräte dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen oder auf anderer Basis entgeltlich für ihn tätig sein.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
5. Aufgaben des Beirates
 - a. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in allen ideellen, sportlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten. Er bildet aus seinen Reihen einen Finanzausschuss, der den Vorstand in allen Vermögensangelegenheiten unterstützt und das wirtschaftliche Handeln kontrolliert. Die Mitglieder des Finanzausschusses haben das Recht, jederzeit die Geschäftsvorgänge des Vereins einzusehen und dem Vorstand in allen Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung Empfehlungen zu geben. Vor jeder ordentlichen Hauptversammlung entscheidet der Beirat über die Empfehlungen an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes. Er bildet ferner einen Sportausschuss, der den Vorstand, die Trainer und –sofern bestellt- den sportlichen Leiter bei der Umsetzung der sportlichen Ziele begleitet. Der Beirat kann weitere Ausschüsse konstituieren.
 - b. Der Beirat hat jederzeit das Recht unter Einhaltung der 4-Wochenfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
 - c. Er entscheidet über Widersprüche gegen
 - eine Ablehnung der Aufnahme
 - einen Ausschluss aus dem Verein
 - Maßregelungen durch den Vorstand.

- d. die Benennung des Weiteren Vorstandsmitglied gemäß § 12 Nr. 1.
6. Der Beirat ist gleichzeitig Schlichtungsausschuss. Jeder Widerspruchsführer ist anzuhören. Die Beschlüsse sind endgültig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14 a Fanbeirat

1. Der Fanbeirat ist ein beratendes Organ, was die Kommunikation zwischen Vorstand und Beirat einerseits und den Fans andererseits gewährleisten soll. Zum anderen soll der Vorstand in Fanfragen beraten werden.
2. Der Fanbeirat hat Anspruch darauf, sich 4 x im Jahr (quartalsweise) mit Vorstand und Beirat bzw. Teilen dieser beiden Gremien zu treffen, um sich gegenseitig auszutauschen.
3. Der Fanbeirat besteht aus 3 Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt und sollen einen Querschnitt aus den verschiedenen Fangruppierungen darstellen. Der Fanbeirat wird auf der ordentlichen Hauptversammlung gewählt (im gleichen Wahl-Rhythmus wie Vorstand und Beirat).
4. Die Mitglieder des Fanbeirates müssen bei der Mitgliederversammlung anwesend oder stichhaltig entschuldigt sein.
5. Die Wahl erfolgt nach dem Mehrheitsprinzip. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme und die Kandidaten mit den 3 höchsten Stimmzahlen sind gewählt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.
6. Mitglieder des Fanbeirates dürfen keinen Arbeitsvertrag mit dem Verein abschließen bzw. es darf keiner bestehen.
7. Mitglied kann auch kein Beirat oder Vorstand sein.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten 2 Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer müssen jeweils 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung (§ 10) eine Belegprüfung der Kasse vornehmen. Die Prüfung ist eine Formprüfung, nicht eine Sachprüfung.
3. Die Kassenprüfer haben das Recht, zusätzliche Kassenprüfungen zu anderen Zeitpunkten vorzunehmen.
4. Über alle Kassenprüfungen haben die Kassenprüfer dem Vorstand schriftlich zu berichten.

§ 15a Verhinderung von Interessenkollisionen

Jedem Vorstand, Beirat oder Kassenprüfer ist es - um einer möglichen Interessenkollision vorzubeugen - untersagt, bei einem Ligakonkurrenten eine Vorstands-, Geschäftsführungs- oder Kontrollfunktion auszuüben oder sich wirtschaftlich in erheblichem Umfang, gleich ob mittelbar oder unmittelbar, zu engagieren.

§ 16 Abteilungen

Zur Erfüllung seiner sportlichen und organisatorischen Aufgaben bedient sich der Verein seiner Abteilungen, die an Weisungen des Vorstandes gebunden sind. Über Gründung und Auflösung von Abteilungen beschließt der Vorstand. Den Abteilungen obliegt die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes und der Organisation sowie organisatorischer Aufgaben. Der jeweilige Abteilungsleiter ist hierfür dem Vorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Jede Abteilung kann sich eine Abteilungsordnung geben, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Abteilungen wählen ihren Abteilungsleiter auf die Dauer von einem Jahr. Es können Stellvertreter und weitere Mitglieder der Abteilung gewählt werden. Die gewählten Abteilungsleiter bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand. Alle Mitglieder einer Abteilung über 18 Jahre besitzen das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl des Abteilungsleiters. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 17 Wahlen

1. Nur in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglieder und solche, die sich gemäß § 11 Ziffer 5 zur Annahme einer Wahl bereit erklärt haben, können zur Wahl vorgeschlagen und gewählt werden. Stehen hiernach weniger Bewerber als Ämter zur Verfügung, so können auch von der Mitgliederversammlung vorgeschlagene Bewerber gewählt werden.
2. Die zu wählenden Personen werden von der Mitgliederversammlung durch Zuruf an den Versammlungsleiter vorgeschlagen. Jedes vorgeschlagene Mitglied muss vor dem Wahlvorgang die Annahme einer eventuell auf ihn entfallenden Wahl erklären.
3. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen.
4. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder oder der zu Wählenden dies verlangt.
5. Blockwahl ist unter den Voraussetzungen des § 11 Ziff. 5 zulässig.

§ 18 Ehrenstatut

Der Verein kann Auszeichnungen verleihen, die einem besonderen Ehrenstatut festzulegen sind. Das Ehrenstatut wird vom Vorstand nach Anhörung des Beirates erlassen und ist durch Rundschreiben bekannt zu geben.

§ 19 Haftungsausschluss

Der Verein und seine Organe haften nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder bei Veranstaltungen erleiden; die Deckung von Schäden durch bestehende Versicherungen bleibt hiervon unberührt. Gegenüber Dritten beschränkt sich die Haftung auf Vorsatz. In Fällen, in denen diese Haftungsbeschränkung nicht zulässig ist, ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit jedenfalls ausgeschlossen.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederzahl unter 10 herabsinkt oder der Verein außerstande ist, seinen Zweck und seine Aufgaben zu erfüllen. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Eine solche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beim Fehlen dieser Voraussetzung ist innerhalb von 5 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, dann beschließt die Mitgliederversammlung die Art der Liquidation über das vorhandene Vereinsvermögen, das nur für gemeinnützige Zwecke Verwendung finden darf. Für diesen Fall wird bestimmt, dass das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen der Stadt Trier mit der Maßgabe zuzuführen ist, es weiterhin zur Förderung des Wohles der Allgemeinheit durch die Pflege von Sport und Spiel zu verwenden. Beschlüsse über den Verwendungszweck des Vermögens können erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelung

Die vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 02. Juli 2018 mit sofortiger Geltung genehmigt worden. Die zuständigen Vereinsorgane können nach Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen.